

Merkblatt „Elternbeiträge“

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge verschaffen.

Ihr Kind wird in Kürze das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) in einer Briloner Grundschule in Anspruch nehmen. Durch das breit aufgestellte Betreuungsangebot entstehen der Stadt Brilon erhebliche Kosten. Daher ist es leider erforderlich, einen Elternbeitrag zu erheben. **Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens werden Sie zur Vorlage entsprechender Einkommensunterlagen aufgefordert.**

Grundlage hierfür ist die „**Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe**“, in der jeweils gültigen Fassung.

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigte, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern gehört zu dem Einkommen des Elternteils bei dem das Kind lebt auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils.

Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Daher sind die Kosten auf 12 Monate verteilt und orientieren sich nicht an den Öffnungszeiten der OGS.

Die Höhe des Elternbeitrages wird sozialverträglich nach Ihrem Jahreseinkommen festgelegt.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag / Monat
bis 30.684 Euro	0,00 Euro
bis 37.000 Euro	60,00 Euro
bis 49.000 Euro	80,00 Euro
bis 61.000 Euro	100,00 Euro
bis 73.000 Euro	130,00 Euro
über 73.000 Euro	150,00 Euro

(gültig ab 01.08.2022, in der jeweils gültigen Fassung)

Wichtige Hinweise:

*Bitte beachten Sie, dass bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Einkommensunterlagen immer der **Höchstbeitrag** festgesetzt wird!*

Bitte teilen Sie Einkommensänderungen unverzüglich mit, um Bußgelder und Nachzahlungen zu vermeiden.

Was ist Einkommen?

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Wichtig:

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen sowie Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs) zählen zum Einkommen.

Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt incl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu gehören auch Renten) wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

....bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/der landwirtschaftlichen Buchstelle.

...bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Bruttoeinkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Für welchen Zeitraum muss ich mein Einkommen nachweisen?

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. **Als Nachweis gelten der Einkommensteuerbescheid und die Gehaltsabrechnung von Dezember.** Sollte sich später herausstellen, dass das

aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, als das Vorjahreseinkommen, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger, so wird das zu erwartende Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen bzw. Bescheinigungen des Arbeitsamtes, der Krankenkasse, des Sozialamtes oder anderer Stellen vor, so dass das Einkommen **lückenlos** nachgewiesen werden kann.

Wann brauche ich mein Einkommen nicht nachzuweisen?

Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange Sie sich als Beitragspflichtiger schriftlich gegenüber der Stadt Brilon zur Zahlung des höchsten Elternbeitrages verpflichten.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- Nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.230,00 € abgezogen)
- Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind

Geben Sie bitte ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die OGS oder einen Kindergarten besucht?

Wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder eine offene Ganztagschule im Stadtgebiet Brilon besuchen, wird der Beitrag für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Für jedes weitere Geschwisterkind wird kein Beitrag erhoben.

Wenn Ihre Kinder sowohl eine Offene Ganztagschule als auch einen Kindergarten besuchen, wird für die Geschwisterkinder in der Betreuungseinrichtung mit dem niedrigeren Beitrag kein Elternbeitrag erhoben.

Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung).

Mein Einkommen hat sich geändert

Alle Änderungen des Einkommens sind sofort der für die Berechnung des Elternbeitrages zuständigen Stelle, Fachbereich II/20, bei der Finanzverwaltung der Stadt Brilon (Telefon: 02961/794-328 oder 02961/794-329) mitzuteilen, um Bußgelder und Nachzahlungen zu vermeiden. Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Trennung, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung der Stadt Brilon, an die für die Berechnung des Elternbeitrages zuständige Stelle, Fachbereich II/20, Telefon: 02961/794-328 oder 02961/794-329.